

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) hat in seiner Sitzung am 01.07.2021 den Beschluss COS-BV-224/2020 „Feststellung Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2019 des Eigenbetriebes Stadtwerke Coswig (Anhalt) und Entlastung des Betriebsleiters“ beschlossen.

Beschluss:

Der Stadtrat stellt den Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2019 des Eigenbetriebes Stadtwerke Coswig (Anhalt) fest und erteilt dem Betriebsleiter Entlastung.

Der Jahresabschluss weist ein Ergebnis in Höhe von -133.530,94 € auf.

Die Feststellung des Jahresabschlusses 2019 ist zu veröffentlichen.

Der Jahresabschluss 2019 liegt nach § 19 Abs. 5 des Eigenbetriebsgesetzes in der Zeit vom 20. Dezember 2021 bis 30. Dezember 2021 zur Einsichtnahme in den Verwaltungsgebäuden des Eigenbetriebes Stadtwerke Coswig (Anhalt), 06869 Coswig (Anhalt), Schwarzer Weg 5, während der Dienstzeiten, öffentlich aus.

Auf Grund der gegenwärtigen pandemischen Lage bitten wir Sie um vorherige Terminvereinbarung und Beachtung der aktuellen Zutrittsbeschränkungen.

Christian Dorn
Vorsitzender des Stadtrates
(im Original unterschrieben)

Axel Clauß
Bürgermeister
(im Original unterschrieben)

Angaben in den Beschlüssen über

1. die Feststellung des Jahresabschlusses 2019
2. die Verwendung des Jahresgewinns/die Behandlung des Jahresverlustes

- in EURO -

1. Feststellung des Jahresabschlusses

1.1. Bilanzsumme	8.796.200,05
1.1.1. davon entfallen auf der Aktivseite auf	
- das Anlagevermögen ¹⁾	8.267.476,73
- auf das Umlaufvermögen ²⁾	521.382,54
- Rechnungsabgrenzungsposten ³⁾	7.340,78
1.1.2. davon entfallen auf der Passivseite auf	
- das Eigenkapital ⁴⁾	2.402.773,85
- Sonderposten f. Zuschüsse zum Anlagevermögen ⁵⁾	667.267,75
- die empfangenen Ertragszuschüsse ⁶⁾	11.904,24
- die Rückstellungen ⁷⁾	304.715,00
- die Verbindlichkeiten ⁸⁾	5.409.539,21
1.2. <u>Jahresgewinn</u> /Jahresverlust ⁹⁾	133.530,94
1.2.1. Summe der Erträge ¹⁰⁾	2.917.524,72
1.2.2. Summe der Aufwendungen ¹¹⁾	3.051.055,66

2. Verwendung des Jahresgewinns/Behandlung des Jahresverlustes

2.1. bei einem Jahresgewinn:

a) zur Tilgung des Verlustvortrages	-
b) zur Einstellung der Rücklagen	-
c) zur Abführung an den Haushalt des Aufgabenträgers	-
d) auf neue Rechnung vorzutragen	-

2.2. bei einem Jahresverlust:

a) zu tilgen aus dem Gewinnvortrag/Rücklagen	-
b) aus dem Haushalt des Aufgabenträgers	-
c) auf neue Rechnung vorzutragen	-
d) Sonderregelung: Entnahme aus der Rücklage:	133.530,94

-
- 1) Posten A der Aktivseite der Bilanz
 - 2) Posten B der Aktivseite der Bilanz
 - 3) Posten C der Aktivseite der Bilanz
 - 4) Posten A der Passivseite der Bilanz
 - 5) Posten B der Passivseite der Bilanz
 - 6) Posten C der Passivseite der Bilanz
 - 7) Posten D der Passivseite der Bilanz
 - 8) Posten E der Passivseite der Bilanz
 - 9) Nichtzutreffendes streichen
 - 10) Posten 1 bis 4, 9 der GuV-Rechnung
 - 11) Posten 5 bis 8, 10, 12, 14 der GuV-Rechnung

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Stadtwerke Coswig (Anhalt), Eigenbetrieb der Stadt Coswig (Anhalt), Coswig (Anhalt)

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebs Stadtwerke Coswig (Anhalt), Eigenbetrieb der Stadt Coswig (Anhalt), Coswig (Anhalt), – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs Stadtwerke Coswig (Anhalt), Eigenbetrieb der Stadt Coswig (Anhalt), Coswig (Anhalt), für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (EigBVO LSA) i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2019 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des § 8 EigBVO LSA und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB i.V.m. § 142 KVG LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der Betriebsleitung und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die Betriebsleitung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (EigBVO LSA) i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Betriebsleitung dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des § 8 EigBVO LSA entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der EigBVO LSA zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften des § 8 EigBVO LSA entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB i.V.m. § 142 KVG LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Betriebsleitung dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Betriebsleitung dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Betriebsleitung zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

.ech-
ang-
ben-
neh-
t be-
s und
; Prü-
n un-
kön-
n.
h der
stellt,
n den
triebs
rd das
gaben
eson-
nnah-
nnah-
liegen-
ignisse

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Magdeburg, den 7. Mai 2021

Deloitte GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


(Thomas Düppel)
Wirtschaftsprüfer


Michael Bornkamp
Wirtschaftsprüfer

Landkreis Wittenberg
Rechnungsprüfungsamt

**eingeschränkter
Feststellungsvermerk**

Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 7. Mai 2021 abgeschlossener Prüfung durch den mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 Beauftragten

**Deloitte GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Niederlassung Magdeburg**

die Buchführung und der Jahresabschluss des Eigenbetriebes

**Stadtwerke Coswig (Anhalt),
Eigenbetrieb der Stadt Coswig (Anhalt)**

den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebssatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben insoweit Anlass zu Beanstandungen, da im Berichtszeitraum durch die Inanspruchnahme des Kassenkredites der finanzielle Spielraum des Eigenbetriebes unverändert eingeschränkt ist. Zudem wurde erneut ein Jahresverlust erwirtschaftet, und es wird weiterhin von der Finanzierungsregel, nach der das langfristig gebundene Vermögen durch langfristig verfügbare Mittel finanziert sein soll, abgewichen. Ohne eine verbesserte Finanzierung der Bereiche Fährbetrieb und Flämingbad sowie eine Verbesserung der Einnahmen und Kostensenkungen im Bereich Stadtwirtschaft besteht die Gefahr, dass der Eigenbetrieb auch in der Zukunft negative Jahresergebnisse erwirtschaftet, die das bilanzielle Eigenkapital verringern und die Liquiditätslage weiter verschlechtern würden. Der zukünftige Zahlungsmittelabfluss im Bereich kurzfristiger Verbindlichkeiten und Rückstellungen kann darüber hinaus bei Ausbleiben entsprechender Zahlungsmittelzufüsse aus der laufenden Geschäftstätigkeit zu einer zunehmenden Belastung der Liquidität mit der Folge einer weiter steigenden Inanspruchnahme der eingeräumten Kreditlinie führen.

Lutherstadt Wittenberg, den 19. Mai 2021


Schütz
Amtsleiterin